

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

91 (13.11.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 91. Mittwoch den 13. November 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigsten Privilegio.

Landes-Verordnungen.

General-Verordnung an sämtliche Kurbadische Ober- und Aemter sub H.R.N. 8155.
Die öffentliche Sicherheit betreffend.

Durch einige Vorfälle findet man sich veranlaßt, das, wegen der öffentlichen Sicherheit unter dem 17. Febr. 1801 in die damalige Beamtungen der Markgrafschaft erlassene Patent nicht nur gedachten Beamtungen zur wiederholten Bekanntmachung in ihren Bezirken anzuempfehlen, sondern auch dasselbe auf die indessen dazu gekommene weitere Beamtungen, von welchen jede eine Anzahl Exemplare empfangen wird, auszudehnen; übrigens auch folgende weitere, theils bereits bestandene, theils nähere hierdurch bestimmt werdende, Anordnungen zur allgemeinen Beobachtung respective zu wiederholen und vorzuschreiben:

1) Ist in Ansehung der inländischen Bettler in jedem Ort durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher ein Verzeichniß der in dem Ort befindlichen, eine Unterstützung bedürftenden Personen zu verfertigen und derselben Unterstützungsart mit Ober- oder Amtlicher Genehmigung zu reguliren, und auf den Fall, daß die Ortsfonds dazu unhinreichend wären, und durch Umlagen nicht sollte geholfen werden können, zum Hofraths-Kollegio zu berichten. Sodann ist dergleichen Bedürftigen ernstlich zu bedeuten, daß, wenn sie selbst oder durch ihre Kinder in oder ausser dem Ort sich auf Bettel würden betreten lassen, scharfe Strafe und nach Befund die Einsperrung in ein Correctionshaus erfolgen werde, wie dann auch die OrtsVorgesetzten und Polizeibedienten jeden Orts dafür verantwortlich gemacht werden, ob nachzusehen, ob und was diese Personen arbeiten? und ob dieselbe sich nicht ohne eine gegründete Ursache dazu angeben zu können, aus dem Ort entfernt haben?

2) Soll, wann in benachbarten Landen gestreift, und davon Nachricht gegeben wird, für hinreichende Besetzung der Grenze gesorgt und die bei solchen Gelegenheiten aufgefangen werdende verdächtige Personen sogleich zur Beamtung zur Untersuchung abgeliefert werden. Besondere Streife sollen, wann ein Anlaß dazu vorhanden, mit Benachbarten in möglichster Stille verabredet, und dazu nicht unnöthig viele — aber tüchtige und gehörig bewaffnete Leute gebraucht, wie dann überhaupt die Wächterstellen in den Dörfern immer mit tauglichen verständigen Leuten besetzt werden sollen, welche besonders bei Kirchweihen, Jahrmärkten und dergleichen Gelegenheiten, wo sich viel Volks zu sammeln pflegt, vorzügliche Aufmerksamkeit zu tragen haben, und wofür die Ortsvorgesetzten auch verantwort-
lich zu machen sind.

3) Eingefangen werdende fremde Bettler und Vaganten sind, wann sie keine Heimweisung haben, und dazu tüchtig sind, an die nächste Militär-Verbahrung abzugeben, andernfalls gehörig zu bestrafen, ihnen ihre Pässe und Scripturen, insoweit dieselbe blos dazu dienen, um das herumstreichende Leben fortsetzen zu können, abzunehmen, und dagegen einen, die Marschroute bestimmenden Laufpaß zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß diejenigen, welchen wirkliche Verbrechen zur Last fallen, nach dem Maaß dieser Verbrechen bestraft werden müssen.

4) An den Land- und den gangbaren Nebenstrassen an der Gränze sind Stöcke aufzurichten, an welche das Patent vom 17. Februar 1801 anzuschlagen, und ist sorgfältig darauf zu halten, daß kein Durchreisender, welcher sich nicht hinreichend ausweisen kann, von der Landstrasse abweiche, welches jedem in dem Land betreten werdenden zu eröffnen ist. (Der Beschluß folgt.)

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Rötteln

2) von Fischingen an den Nikolaus Winter, auf den 2. December bei der Kommission allda.

Oberamt Karlsruhe

zu Eggenstein an den vom Kurfürstlichen Militär desertirten Eggensteiner Bürger Adam Seufert, bis Mittwoch den 20. November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst.

Mundtodt, Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Rötteln

von Wiesloch den Johannes Bayerschen Eheleuten, deren Vogtmann Johann Georg Käufer von da ist.

Erbovorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, oder deren Leibeserben, sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen und ihr Vermögen an ihre bekanteten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Baden

von Baden der Bürgersohn Ferdinand Zwaller, welcher vor etlich und 30 Jahren als Müller in die Fremde gegangen.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) der als Rekrut ausgewählte Michael Herzog von Eichstetten;

2) der in die Auswahl gefallene Matthias Würstle von Bahligen.

Lahr. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenige, die gegen den gantmäsig verbliebenen ehemaligen hiesigen Bürger und Blumenwirth Wilhelm Gumbel aus irgend einer Ursache eine rechtmäßige Forderung zu haben behaupten, haben dieselbe unter Beibringung der besagenden Urkunden und angedroheten Rechtsnachtheils entweder selbst oder durch satzsam Bevollmächtigte zukünftigen Mittwoch den 11. December Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus anzugeben. Lahr den 29. October 1805.

Stadt-Amtmann, Bürgermeister und Rath dahier.

Offenburg. [Bekanntmachung.] Auf die dahier von der Handelsmann Georg Burgschen Ehefrau einer geb. Marie Anne Witsch, geschene Vorstellung, daß, da vermög Ehepakten zwischen den Handelsmann Georg Burgschen Eheleuten die sonst gewöhnliche Gütergemeinschaft nicht bestehe, sondern ein jeder Theil über sein Vermögen ungehindert des andern disponiren könne, die Georg Burgsche Ehefrau aber wegen Alter und Schwachlichkeit einen solchen Beistand nöthig habe, ohne dessen Einwilligung und Mitunterschrift kein von ihr

eingegangen werdender Kontrakt oder übernommen werdende Verbindlichkeit rechtsgültig seyn solle, hat dieselbe zu diesem Ende den Herrn Schaffner Lizenziat Ludwig Maister dahier zu ihrem Beistand bestellt, und hierum gebeten; welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, um sich in Fällen an den gedachten Herrn Schaffner Lizenziat Maister als bestätigten und verpflichteten Beistand der Georg Burgschen Ehefrau zu wenden. Also beschlossenen Offenburg bei Kurfürstlichem Stadtgerichte am 31. October 1805.

Oberkirch. [Bekanntmachung.] Da der bisherige hiesige Apotheker Vessier sich von seiner Ehefrau getrennet, und in Gemäßheit eines mit derselben getroffenen Contracts keine Forderung an die Apotheke und das sonstige Vermögen mehr zu machen hat; so wird solches zu dem Ende andurch bekannt gemacht, daß die Ehefrau und ihre Kinder in Zukunft auch für gar keine von ihm zu contrahirende Schulden mehr stehen werde. Oberkirch den 26. October 1805. Kurfürstliches Oberamt.

Baden. [Erbovorladung.] Die Seitenverwandte der am 16. April 1802 ohne Leibeserben dahier verstorbenen Stephanie Salie von Lauterburg, namentlich ihr als Peruguemacher vor ungefähr 40 Jahren in die Fremde gegangener Bruder Christoph Salie und ihr Anverwandter Karl Anton Guggert als Sattler ebenfalls in der Fremde, beide von Lauterburg, werden hiermit vorgeladen, sich in Zeit 6 Monaten von heute an, mit ihren Ansprüchen an die in einigen hundert Gulden bestehende Verlassenschaft ihrer Schwester und resp. Baase, bei Uns dahier zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, widrigenfalls die Verhandlungen über diese Verlassenschaft mit den sich darum schon gemeldet habenden geschlossen, und das Rechtliche mit Ausschließung Aller, die sich nicht gemeldet haben, verfügt werden solle. Baden den 4. November 1805.

Kurfürstliches Oberamt.

Karlsruhe. [Erbovorladung.] Die bereits im Jahr 1799 dahier verstorbene Gallerie Inspector Johann Christoph Grothische Wittwe, Johanne Sabine geborene Weiserin hat vor ihrem Absterben ein Testament errichtet, welches einigen ihrer Erben noch nicht eröffnet worden ist, unter diesen befindet sich ihre Tochter Marie Sabine geborene Groth, die zurückgelassene Wittwe, weiland Hrn. Obristlieutenant von Muffel und ihres verstorbenen Sohnes, weil. Johann Jakob Grothen, gewesenen Porcellainmachers von Ludwigsburg Kinder, Johanne Friederike

und Karl David Groth, deren Aufenthalt aber dahier unbekannt ist.

Um einmal das Grothische Theilungsgeschäft beendigen zu können, werden die ebengenannten Personen andurch aufgefordert, binnen 3 Monaten zur Publication des Grothischen Testaments und des vorläufig errichteten Theilungsgeschäfts entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser dahier zu erscheinen, als ansonsten nicht nur die befragte beide Geschäfte, sondern auch das von der inzwischen verstorbenen Jungfer Wilhelmine Grothin errichteten Testament, welches denselben ebenfalls noch nicht publicirt worden, für anerkannt angenommen, und die Verlassenschaft hiernach vertheilt werden wird. Verordnet beim Oberamt Karlsruhe den 4. November 1805.

Karlsruhe. [Nachricht.] Die auf Donnerstag den 14. November festgesetzte Versteigerung des Sattler Gottlieb Smelinschen Hauses wird nicht vorgenommen werden. Verordnet bei Oberamt Karlsruhe den 9. November 1805.

Mahlberg. [Ausgesetzte Belohnung für Entdeckung zweyer Mörder.] Weiland Jakob Rinkel von Altenheim gieng Abends den 28. Juli d. J. aus dem dortigen Pflugwirthshaus nach Hause; auf dem Weg in der sogenannten Flebermausgasse wurde er von 2 Mannspersonen angefallen, und mit Schlägen so mißhandelt, daß er an den Folgen gestorben. Weil das Oberamt erst nach dem Ableben des Verwundeten von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt worden, so konnte, der vorgenommenen genauesten Untersuchung ungeachtet, der Thäter bis jezo nicht ausfindig gemacht werden, welches ein Kurfürstliches Hofgericht veranlaßte, das hiesige Oberamt zu ermächtigen, auf die erste Entdeckung des Thäters dieses Todtschlags eine Belohnung von 100 fl. neben der Namensverschweigung des Anzeigers, auszussetzen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet bei O Amt Mahlberg d. 6. Nov. 1805.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [AckerVersteigerung.] Das der Waidegesell Kurfessischen Wittwe zuständige 1 Bttl. Acker in denen Neubrüchen neben Fuhrmann Walter und Fuhrmann Margert in Gottsau, wird am Donnerstag den 21. dieses auf hiesigem Rathhaus unter Vorbehalt Oberamtlicher Ratifikation öffentlich versteigert werden. Verordnet bei Oberamt Karlsruhe den 1. November 1805.

Karlsruhe. [Wein- und Faß-Versteigerung.] Künftigen Freitag den 22. November Vormittags 9 Uhr wird in dem Gastwirthshaus zur 3 Krenen von der Verlassenschaft des verstorbenen Schwannwirths Herrn Kaspar Ohly ein beträchtliches Quantum gut gehaltener Weine, so wie schöne in Eisen gebundene weingrüne Fässer öffentlich versteigert werden; wozu die Liebhaber von den Erben höflichst eingeladen werden.

Karlsruhe. [Güter-Versteigerung.] Künftigen Donnerstag den 21. d. Nachmittags 2 Uhr werden die schönen Liegenschaften des verstorbenen Schwannwirths Herrn Kaspar Ohly, in Gärten und Aecker bestehend, auf dem dahiesigen Rathhaus öffentlich versteigert werden. Die Liebhaber werden von denen Erben hierzu höflichst eingeladen.

Durlach. [Mühlen-Versteigerung.] Es wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Müller Johannes Nagel zu Grögingen zustehende herrschaftliche Erblehenmühle mit 2 Mahl- und einem Gerbgang auch noch einem besondern sogenannten Esel, nebst Stallung, Küchen- und Grasgarten, auf den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr auf dasigem Rathhaus werde versteigert werden. Die Liebhaber werden anbei von denen zur Mühle gehörigen Utilien, Abgaben und Bedingungen inermiret werden, von welchen letzteren diese besonders sind, daß die Mühle auf nächste Weihnachten könne bezogen, mit dem Aufzug aber baar 3500 fl. müssen bezahlet werden, das übrige aber dorfe auf solche Termine 1806 und 1807 mit 6 pC. verzinslich nachbezahlt werden. Daß sich die Kaufstüftigen ihres Vermögens halber, und Ausländer mit vorläufigen obrigkeitlichen Attestaten legitimiren müssen, das dient zur weitem Nachricht. Durlach den 7. November 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

Pforzheim. [Wirthshaus-Versteigerung.] Das, denen Christian Schöpplerischen Eheleuten zu Langensteinbach zugehörige, Wirthshaus zum Adler wird Dienstag den 26. November Vormittags auf dem Rathhaus zu Langensteinbach öffentlich verkauft werden, wobei sich also die allenfalligen Liebhaber mit den nöthigen Zeugnissen wegen ihres Vermögens einzufinden haben. Pforzheim den 4. Nov. 1805.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Schneidermeister Hehl in der neuen Herrengasse ist ein Logis für eine Haushaltung auf den 23. Jenner k. J. zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Logis von Stube, 2 Kammern, Küche, Keller, und sonstiger Bequemlichkeit, wozu auf Verlangen auch Garten dazu gegeben wird, ist zu verleihen, und im Comptoir d. Bl. diese Gelegenheit zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Der 3te Stock des Herrn Majors von Seldeneckschen Hauses, neben Hrn. GeheimenRath Schrickel und Frau Rechnungsräthin Kaufmann, ist im Ganzen oder einzeln zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. Jenner 1806 bezogen werden. Nähere Auskunft gibt Herr Rechnungs-Rath Sievert.

Dienst-Anträge.

Karlsruhe. [Lehrlings-Gesuch.] Wenn ein junger Mensch, mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, sich der Apothekerkunst zu widmen gedenkt, so kann derselbe gegen billige Bedingungen in einer Apotheke einer der ersten Landstädte der Kurbadischen Pfalzgrafschaft in die Lehre gegeben werden. Das nähere ist durch frankirte Briefe bey der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim, vom 9. November 1805.

Fruchtpreis.	Karlsr.		Durl.		Pforz.		Brod-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsr.		Durl.		Vidualien.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Das Walter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuer Kernen	12	—	11	—	17	20	Ein Beck zu 1	—	4	—	—	—	Das Hund.	fr.	fr.	—	—	—	—	Das Pf.
Alter Kernen	—	—	—	—	15	30	fr. hält . .	—	—	—	—	—	Rast Ochsenfl.	9	9	—	—	—	—	Rindschmalz
Waizen . . .	—	—	—	—	—	—	dito zu 2 fr. . .	—	3	—	—	—	Gemeines dito.	8	8	—	—	—	—	26 fr.
Neu Korn . .	—	—	9	10	10	10	Weißbrod zu	—	—	8	—	—	Rindfleisch . .	7	8	—	—	—	—	Schweine-
Alt Korn . .	9	10	9	10	—	—	6 fr. hält . .	—	29	—	29	—	Kalbfleisch . .	6	7	—	—	—	—	schmalz 26 fr.
Gem. Frucht .	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	—	Knäpplingsfl.	8	8	—	—	—	—	Butter 22 fr.
Gersten . . .	7	4	7	1	6	32	zu 5 fr. hält	1	12	—	—	—	Hammelfleisch .	7	—	—	—	—	—	lichter 22 fr.
Haber	7	10	7	40	6	—	dito zu 10 fr.	2	26	—	28	—	Schweinefl.	9	9	—	—	—	—	22 fr.
Weißkorn . .	7	—	7	—	11	12	Weiß Wehl	—	—	—	—	—	Lienzung . . .	9	9	—	—	—	—	Saisen 18 fr.
Erbsen d. Gri.	—	—	—	—	1	20	Wf. — fr.	—	—	—	—	—	Ein Ochsenmau.	14	—	—	—	—	—	Unschlitt der
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß	8	8	—	—	—	—	Cent. 22 fl.
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskopf	24	—	—	—	—	—	2 Eyer 4 fr.

Carlruhe, im Verlag der Müllerschen Hofbuchdruckerey in der verlängerten Herren-Gasse.